

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**  
**Fachprüfungs- und Studienordnung für**  
**das Fach Beruf und Wirtschaft als Didaktikfach**  
**im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Mittelschulen**  
**an der Technischen Universität München**

**Vom 23. Juni 2016**

**Lesbare Fassung**  
**in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombination mit Beruf und Wirtschaft
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung
- § 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **II. Prüfungen**

- § 14 Umfang der Modulprüfungen
- § 15 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen
- § 16 Abschlussdokumente

### **III. Schlussbestimmung**

- § 17 In-Kraft-Treten

### **Anlagen**

- Anlage 1 Prüfungsmodule

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. <sup>2</sup>Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. <sup>3</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Fach Beruf und Wirtschaft als Didaktikfach im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Mittelschulen. <sup>4</sup>Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Im Fach Beruf und Wirtschaft als Didaktikfach erwerben die Studierenden die nach § 38 Abs. 1 LPO I für Mittelschulen erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen.

### § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden

- (1) <sup>1</sup>Eine Aufnahme in das Fach Beruf und Wirtschaft als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiums an Mittelschulen an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Empfohlener Studienbeginn ist das Wintersemester. <sup>3</sup>Falls das Fach Beruf und Wirtschaft im Rahmen des Lehramtsstudiums an Mittelschulen zum Sommersemester begonnen wird, haben Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Mittelschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 LPO I sieben Semester.
- (3) <sup>1</sup>Im Didaktikfach Beruf und Wirtschaft für das Lehramt an Mittelschulen sind gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I mindestens 17 Credits zu erbringen. <sup>2</sup>Der Umfang der im Didaktikfach Beruf und Wirtschaft für das Lehramt an Mittelschulen erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt an der Technischen Universität München 21 Credits (19-20 SWS).

### § 3 Studienvoraussetzungen

Für das Fach Beruf und Wirtschaft als Didaktikfach müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

## § 4

### Fächerkombination mit Beruf und Wirtschaft

Neben dem Studium des Didaktikfachs Beruf und Wirtschaft im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Lehramt an Mittelschulen ist ein Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Mittelschulen erforderlich.

## § 5

### Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung

- (1) <sup>1</sup>Das Fachstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit, mündliche Beiträge, Testate zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. <sup>5</sup>Es kann sich auch über mehrere Semester erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. <sup>6</sup>Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. <sup>7</sup>Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Pflichtmodulen. <sup>2</sup>Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein. <sup>3</sup>Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module ist in Anlage 1 geregelt. <sup>4</sup>Bei Änderungen ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
- (3) <sup>1</sup>Module müssen immer ganzzahlige Leistungspunkte aufweisen. <sup>2</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1.
- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird benotet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung können nicht Teil desselben Moduls sein.
- (5) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.

## § 6

### Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des zwölften Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. <sup>2</sup>Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des dreizehnten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für die Fristversäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>§ 20 APSO ist zu beachten. <sup>3</sup>Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Aushang des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder

amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. <sup>4</sup>Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. <sup>6</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Prüfenden geltend gemacht werden. <sup>7</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

## § 7 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftspädagogik der TUM School of Education.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

## § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und § 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Lernportfolios.

- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- c) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten

Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios sind in Anlage 1 und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

## **§ 10 Studienleistungen**

Es sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

## **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Mit der Immatrikulation für das Fach Beruf und Wirtschaft als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Mittelschulen an der Technischen Universität München gelten Studierende zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt § 15 APSO entsprechend.

## **§ 12 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. <sup>2</sup>Prüfungen können vorbehaltlich § 6 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende des elften Semesters wiederholt werden.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

## **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend.

## II. Prüfungen

### § 14

#### Umfang der Modulprüfungen

<sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in Anlage 1 aufgeführt. <sup>2</sup>Es sind 21 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

### § 15

#### Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die universitäre Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. <sup>2</sup>Die universitäre Note setzt sich aus den Prüfungsleistungen der Module 1 - 5 (vgl. Anlage 1) zusammen.

### § 16

#### Abschlussdokumente

<sup>1</sup>Über den bestandenen Teilstudiengang wird ein Transcript of Records ausgestellt. <sup>2</sup>Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). <sup>3</sup>Das Transcript of Records wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Auf Antrag kann eine englischsprachige Bescheinigung „Ergänzende Angaben zum Abschluss des Teilstudienganges und den erworbenen Qualifikationen“ ausgestellt werden.

## III. Schlussbestimmung

### § 17

#### In-Kraft-Treten\*)

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Teilstudiengang Arbeitslehre an der Technischen Universität München mit dem ersten Semester aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen vom 22. Februar 2013, geändert durch Satzung vom 20. April 2015, außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vom dem Wintersemester 2016/2017 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 an. <sup>3</sup>Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Juni 2016. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

### Anlage 1: Prüfungsmodulare

Im Rahmen des Teilstudienganges Beruf und Wirtschaft als Didaktikfach sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Unterrichts- sprache	Empf. Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
1	Wahlbereich Arbeit (aus dem folgenden Modulangebot sind 4 ECTS zu absolvieren)							
MW2150*	Arbeitswissenschaft im Lehramt	V+Pr	D	1	3	4	Klausur	60-90 Min.
MW1955*	Arbeit im Didaktikfach	V+S	D	1-2	4	4	Klausur	60-90 Min.
2 (MW1261)	Berufskunde	V+S	D	1-2	5	4	Klausur	60-90 Min.
3 (WI000728)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V	D	2	2	4	Klausur	60-90 Min.
4 (MW2305)	Technik	Ü+V	D	3	3	4	Lernportfolio	Umfang: 15-25 Seiten
5 (MW2307)	Fachdidaktik Beruf und Wirtschaft	V+S	D	4-5	6	5	Klausur	90-120 Min.
						21		

\*entweder MW2150 oder MW1955 muss gewählt werden

#### **Abkürzungen:**

P= Pflichtmodul

S = Seminar

Pr= Praktikum

V = Vorlesung

Ü = Übung